



**Stellungnahme der Allianz für Gebäude-Energie-Effizienz
(geea) zum Referentenentwurf des
„Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung
Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung
in Gebäuden“
(Kurzform: Gebäudeenergiegesetz, GEG)**

**Ihr Ansprechpartner bei der Deutschen Energie-
Agentur GmbH (dena):**

Thomas Drinkuth (Stv. Bereichsleiter Energieeffiziente
Gebäude), Tel. 030-726165-685, drinkuth@dena.de

Initiiert und koordiniert von der

1. Hintergrund:

- Das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) führt das Energieeinspargesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz (EEWärmeG) in einem Regelwerk zusammen.
- Der Auftrag dazu geht bereits auf das Jahr 2013 zurück. Der Bundesrat hatte der letzten Novelle der Energieeinsparverordnung (EnEV) mit der Ergänzung um folgenden Passus in §1 zugestimmt: „Im Rahmen der dafür noch festzulegenden Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Niedrigstenergiegebäuden wird die Bundesregierung in diesem Zusammenhang auch eine grundlegende Vereinfachung und Zusammenführung der Instrumente, die die Energieeinsparung und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden regeln, anstreben, um dadurch die energetische und ökonomische Optimierung von Gebäuden zu erleichtern.“
- Der vorliegende Entwurf vom 23.01.2017 bildet den Arbeitsstand in der Ressortabstimmung zwischen BMWi und BMUB ab, ist jedoch noch nicht mit allen einzubeziehenden Ressorts final abgestimmt. Eine finale Fassung soll möglichst noch im Februar vom Bundeskabinett beschlossen werden, um noch in der laufenden Legislaturperiode das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen zu können.

2. Positionen:

- Die geea begrüßt ausdrücklich die mit dem vorliegenden Entwurf realisierte Zusammenführung des Energieeinsparrechts für Gebäude in einem Regelwerk und die damit einhergehende Vereinfachung und Bereinigung der Rechtsgrundlage. Dies führt bei Bauherren, Handwerk, Planern, Behörden und Industrie zu mehr Übersichtlichkeit und besserer Verständlichkeit. Aus Sicht der geea ist es unbedingt erforderlich, das GEG noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden und so dieses wichtige Vorhaben abzuschließen.
- Der vorliegende Entwurf entspricht im Wesentlichen den von der Bundesregierung in zahlreichen Konzepten und Strategiepapieren festgelegten energie- und klimapolitischen Grundsätzen: Die technologieoffene Ausgestaltung von Anforderungen an zu errichtende und zu sanierende Gebäude sowie eine weitgehende Freiwilligkeit bei Entscheidungen für Sanierungen werden verbunden mit einer Fokussierung auf einen wirksamen Klimaschutz, u. a. durch eine stärkere Leitwirkung entsprechender Kenngrößen. Außerdem wird die Notwendigkeit der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen betont. Dies ist zu würdigen.
- Die in §53(5)2. formulierte **Option der Länder, eine Pflicht zur Nutzung von erneuerbaren Energien auch außerhalb der öffentlichen Bestandsgebäude einzuführen**, erachtet die geea allerdings als kontraproduktiv. Eine Vielzahl von Land zu Land unterschiedlicher Regulierungen würde die Arbeit aller betroffenen Marktakteure massiv erschweren. Die geea empfiehlt daher der Bundesregierung, auf

eine möglichst bundesweit einheitliche Regelung hinzuwirken. Grundsätzlich erachtet die geea ordnungsrechtliche Verpflichtungen als nicht geeignet, um eine verstärkte Nutzung der Erneuerbaren Energien im Gebäudebestand zu erzielen.

- Die Festlegung des **Niedrigstenergiegebäudestandards für neue Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand** auf den KfW-Effizienzhausstandard 55 wird von der geea grundsätzlich gut geheißen – insbesondere hinsichtlich der **Vorbildwirkung der öffentlichen Hand**. Hier ist aus Sicht der geea von großer Bedeutung, dass dieser Standard keinerlei präjudizierende Wirkung für die spätere Festsetzung des nearly-zero-energy-building-Standards (**nzeb**) für private Neubauten (Wohn- und Nichtwohngebäude) haben darf. Insbesondere bei Wohngebäuden kommen vielfach andere Techniken und Baustoffe zum Einsatz, die anders bewertet werden müssen. Zudem erscheint es der geea im Wohngebäudebereich wichtig, den heutigen Förderstandard KfW55 zu erhalten und dadurch in der Breite für die Wirtschaftlichkeit und Akzeptanz dieses Standards zu sorgen.

Insgesamt ist der geea wichtig, dass bei der Definition energetischer Anforderungen an Gebäude die Leistungsgrenzen heute etablierter Baumaterialien nicht überschritten werden dürfen. Solche Leistungsgrenzen werden mitunter nicht allein von den energetischen Anforderungen determiniert, sondern müssen im Zusammenwirken aller Anforderungen an Gebäude (Brandschutz, Schallschutz, Statik etc.) betrachtet werden.

- Bis zur Festlegung des Niedrigstenergiegebäudestandards für den privaten Neubau sollten die Bilanzierungs- und Berechnungsverfahren zügig **weiter vereinfacht** und verständlicher gestaltet werden. Beispielsweise sollten die Referenzgebäude (Wohngebäude und Nichtwohngebäude) dem aktuellen energetischen Standard entsprechen und als „baubare“ Gebäude umsetzbar sein.
- Durch die Festlegung auf das **Berechnungsverfahren nach DIN V 18599** für alle Gebäude entsteht eine einfachere und vergleichbarere Methodik, die energie- und technologieoffen ist. Allerdings bestehen mit gleichzeitiger Beibehaltung des Modellgebäudeverfahrens für nichtgekühlte Wohngebäude „EnEV easy“ und der Einführung eines Tabellenverfahrens für Wohngebäude (DIN V 18599 Teil 12) weiterhin parallele Berechnungsmöglichkeiten, was zu einer mangelhaften Vergleichbarkeit und zu Unübersichtlichkeit führt.
Beim Übergang zur ausschließlichen Anwendung der DIN 18599 muss deren Anwendbarkeit in der Breite sowohl hinsichtlich der Qualifikation der Fachakteure als auch der softwaretechnischen Umsetzung sichergestellt werden.
- Durch das GEG (§38) sollte die Markteinführung von **Wärmepumpen** als eine mögliche Option zur Ausweitung der Nutzung von erneuerbaren Energien in Gebäuden nicht erschwert werden. Während wir eine verlässliche **rechnerische** Ermittlung der Jahresarbeitszahl der Anlage als wichtig erachten, kann der in §38(2/3) vorgeschriebene messtechnische Nachweis kaum verlässliche Ergebnisse erbringen. Die Messung von Strom- und Wärmemengen spiegelt in erheblichem Maße auch das spezifische Heizverhalten der Nutzer wieder. Jede gemessene Jahresarbeitszahl bedarf fachkundiger Erläuterung und birgt die Gefahr, beim Eigentümer zu falschen Interpretationen zu führen. Daher sollte auf diese Pflicht vollständig verzichtet werden.

- Die Vorgaben für die **Ersatzmaßnahme „Einsparung von Energie“** an Stelle der Nutzung erneuerbarer Energien in Neubauten wurden in §46 neu gefasst. Sie bezogen sich bisher auf den Jahres-Primärenergiebedarf sowie den Transmissionswärmeverlust und setzten eine Unterschreitung um mindestens 15% fest. Die neue Regelung sieht eine ausschließliche Absenkung des Transmissionswärmeverlusts um 10% vor. Die geea empfiehlt, hier einen entsprechenden Bezug auf den Jahres-Primärenergiebedarf zu ergänzen, da dieser die zentrale Steuerungsgröße des GEG darstellt.
- Die geea stellt mit Bedauern fest, dass im Gesetzentwurf die Chance, den **Energieausweis für Gebäude** signifikant zu stärken und nur noch bedarfsorientierte Energieausweise zuzulassen, nicht genutzt wurde. Es wäre dringend angeraten, nur noch bedarfsorientierte Energieausweise zuzulassen und die Berechnungsverfahren und Angaben in Energieausweisen endgültig festzulegen, um zukünftig Energieausweise aus unterschiedlichen Ausstellungszeiträumen vergleichbar zu machen. Die geea begrüßt die Vorgabe einer Vor-Ort-Begehung im Rahmen der Erstellung eines Energieausweises für Bestandsbauten durch den Aussteller, kritisiert jedoch gleichzeitig, dass dieses Qualitätssicherungsinstrument durch die ungenau beschriebene Möglichkeit der Nutzung von Bildaufnahmen des Gebäudes wieder geschwächt wurde. Gebäudefotos können aus Sicht der geea eine Begutachtung des Gebäudes vor Ort nicht ersetzen.
- Die **Pflichtangabe von Treibhausgasemissionen** als CO₂-Äquivalente im Energieausweis sieht die geea als eine wertvolle ergänzende Information, um klimarelevante Wirkungen besser sichtbar zu machen.
- Die geea befürwortet grundsätzlich eine **Effizienzklasseneinteilung** für Wohngebäude auf Basis der Primärenergie als Bezugsgröße, da diese der bestehenden Gesetzessystematik wie auch der Förder-systematik der KfW folgt.
- Die geea regt an, den **Vollzug der Nachrüstverpflichtung bei alten Heizkesseln** (§72) zu stärken, indem man die Kontrolle und Außerbetriebnahme auf die Schornsteinfeger überträgt, die die Heizung im Rahmen der Feuerstättenschau und der Ausstellung des Heizungsalanlagenlabels ohnehin begutachten.
Zudem sollte die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern auf eine schnelle, wirksame und möglichst einheitliche Umsetzung der GEG-Vorgaben in den Ländern hinwirken.